

Klauselbogen Schaustellerversicherung

Bergungs- und Beseitigungsklausel

1. Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer Ersatz für die Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gegenständen bis zu 10.000 EUR je Schadenfall auf Erstes Risiko.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme je versicherter Position ersetzt.
2. Voraussetzung ist, dass
 - der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte oder
 - die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind oder
 - auf Weisungen des Versicherers beruhen.
 Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Gegenstände deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst. Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Gegenstände auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Gegenstände, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.
3. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
4. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
5. Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 1. und 2. gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

Bewegungs- und Schutzkostenklausel

1. Der Versicherer ersetzt, sofern nichts anderes vereinbart ist, die infolge eines versicherten Schadens notwendigen Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder des Schutzes von versicherten Gegenständen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
Die Ersatzleistung des Versicherers ist begrenzt mit 10.000 EUR je Schadenfall auf Erstes Risiko.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme je versicherter Position ersetzt.
2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
3. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4. Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 1. gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

Klausel – Standgebühr (soweit vereinbart)

1. In Abänderung von Ziffer 6.4 der AVB Schausteller 2009 ersetzt der Versicherer auch verfallene Standgebühr, soweit diese nachweislich aufgrund von behördlichen oder sonstigen offiziellen Gebührenbestimmungen trotz gänzlicher oder teilweiser Nichtteilnahme an einer vom Versicherungsschutz umfassten Veranstaltung zu entrichten ist.
2. Versicherungsschutz besteht nur bei Nichtteilnahme wegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Gegenstände infolge nachstehender Ereignisse (vgl. Ziffer 4. AVB Schausteller 2009):
 - Unfall des Transportmittels
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Entwendung des ganzen Schaustellergeschäftes.
3. Sobald der Versicherungsnehmer davon Kenntnis erhält, dass die Nichtteilnahme aufgrund eines unter Ziffer 2. genannten Ereignisses unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, durch rechtzeitige Reparatur, Um- oder Ersatzdisposition, fristgerechte Anzeige bei den zuständigen Behörden oder Antrag auf Erstattung bereits gezahlter Standgebühr für die Abwendung oder Minderung eines Schadens zu sorgen und dabei, soweit möglich und zumutbar, die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.
4. Der Versicherer ersetzt die verfallene Standgebühr in der nachgewiesenen Höhe auf erstes Risiko. Die Ersatzleistung ist je Veranstaltung und je Schadenereignis begrenzt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Höchstbetrag.
5. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Entschädigung weder von einem ersatzpflichtigen Dritten, noch aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
7. Im Übrigen finden die sonstigen Bestimmungen des Vertrages Anwendung.

Klausel – Fahrraddiebstahl (soweit vereinbart)

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich
 - das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbüchlicher Weise durch ein Schloss gesichert war und außerdem
 - der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch, in einem abgeschlossenen Gebäude oder abgeschlossenen Raum eines Gebäudes befand oder
 - Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 4.8 der AVB Schausteller 2009 vorlag.
 Besteht im Ausnahmefall in zumutbarer Entfernung keine Möglichkeit, das außer Gebrauch befindliche Fahrrad während der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr in abgeschlossenen Gebäuden, Räumen oder Fahrzeugen unterzubringen, so besteht gleichwohl Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad in sonstiger Weise gesichert abgestellt wird, die eine erhöhte Sicherheit gegen einfachen Diebstahl bietet (z. B. abschließbarer Fahrradträger).
2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall mit dem im Versicherungsvertrag genannten Höchstbetrag begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
7. Im Übrigen finden die sonstigen Bestimmungen des Vertrages Anwendung.

Klausel – Wertsachen (soweit vereinbart)

1. In Abänderung von Ziffer 1.2 der AVB Schausteller 2009 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Bargeld, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Münzen, Medaillen, Gegenstände aus Edelmetall, Sammlungen, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.
2. Abweichend von den sonstigen Vertragsbestimmungen bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf die Gefahren
 - Unfall des Fahrzeugs
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Einbruchdiebstahl, Raub
3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl in das unbeaufsichtigt abgestellte Fahrzeug ist, dass sich die unter Ziffer 1. aufgeführten Gegenstände innerhalb eines fest umschlossenen und allseits verschlossenen Fahrzeug/Wohnwagen/Wohnmobil unter Verschluss in einem Behältnis befinden, das eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet. Kein Versicherungsschutz besteht bei Verwendung von Fahrzeugen mit Planenabdeckung oder Persenning oder Cabriolets. Ausgeschlossen sind Schäden durch Einbruchdiebstahl bei Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mehr als 3 Tagen. Der Nachweis, dass sich der Schaden vor Ablauf dieser Frist ereignete, ist vom Versicherungsnehmer zu erbringen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall mit dem im Versicherungsvertrag genannten Höchstbetrag begrenzt.
4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
5. Im Übrigen finden die sonstigen Bestimmungen des Vertrages Anwendung.

Klausel – Ertragsausfall (soweit vereinbart)

1. In Abänderung von Ziffer 6.4 der AVB Schausteller 2009 ersetzt der Versicherer den nachweislich im Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers entstehenden Ertragsausfall, soweit als unmittelbare Folge einer der nachstehend genannten Gefahren die Teilnahme an einer verbindlich geplanten Veranstaltung ganz oder teilweise unmöglich wird.
2. Versicherungsschutz besteht nur bei Nichtteilnahme wegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des Schaustellergeschäftes einschließlich der sonstigen zum Betrieb des Schaustellergeschäftes unbedingt erforderlichen Teile infolge nachstehender Ereignisse (vgl. Ziffer 4. AVB Schausteller 2009):
 - Unfall des Transportmittels
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Entwendung des ganzen Schaustellergeschäftes/Fahrzeuges.

3. Neben den sonstigen vertraglich vereinbarten Ausschlüssen und nicht versicherten Schäden, insbesondere den in den AVB Schausteller 2009 genannten, leistet der Versicherer keinen Ersatz für Ertragsausfall,
 - verursacht durch Beschränkungen des Geschäftsbetriebs aufgrund behördlicher Anordnungen oder Auflagen
 - der darauf zurückzuführen ist, dass die Genehmigung für das Schaustellergeschäfts ganz oder teilweise unwirksam geworden ist
 - der dadurch entsteht, dass infolge bereits vorhandener Schäden eine Reparatur unmöglich oder verzögert wird
 - der dadurch entsteht, dass während der Reparatur eines versicherten Schadens auch andere Reparaturarbeiten, insbesondere reguläre Wartungsarbeiten, durchgeführt werden und sich dadurch die gesamte Ausfallzeit verlängert
 - weil Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie Waren nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nachgeliefert werden können.
 - durch Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsverzug oder sonstiges finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers.
4. Sobald der Versicherungsnehmer davon Kenntnis erhält, dass die Nichtteilnahme aufgrund eines unter Ziffer 2. genannten Ereignisses unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, durch rechtzeitige Reparatur, Um- oder Ersatzdisposition für die Abwendung oder Minderung eines Schadens zu sorgen und dabei, soweit möglich und zumutbar, die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Notwendige Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte, jedoch nicht rechtzeitig mit dem Versicherer abstimmen konnte, sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall in der nachgewiesenen Höhe auf erstes Risiko. Die Ersatzleistung ist je Veranstaltung und je Schadenereignis begrenzt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Höchstbetrag. Ferner ersetzt der Versicherer im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens die nachfolgenden Mehrkosten, soweit sie notwendig oder wirtschaftlich begründet sind, für
 - Eilfrachtkosten für eine Ersatz- oder Reparaturlieferung
 - Überstunden, Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.
6. Die Dauer der vergütungsfähigen Ausfallzeit wird durch einen Sachverständigen festgestellt, der vom Versicherer – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer – zu benennen ist. Es gilt eine zeitliche Selbstbeteiligung von 3 Kalendertagen je Schadenereignis.
7. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Entschädigung weder von einem ersatzpflichtigen Dritten, noch aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
8. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherer diese Vertragserweiterung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
9. Im Übrigen finden die sonstigen Bestimmungen des Vertrages Anwendung.

Klausel – Brems-, Betriebs-, Bruchschäden (soweit vereinbart)

1. In Abänderung von Ziffer 3.1 der AVB Schausteller 2009 besteht Versicherungsschutz auch für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen entstehen.
2. Soweit im Versicherungsvertrag aufgeführt, bezieht sich der Versicherungsschutz auf
 - im Schaustellergewerbe eingesetzte Fahrzeuge/Wohnwagen ohne eigenen Antrieb, soweit sie von den jeweils geltenden Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgeschlossen sind, einschließlich der Aufbauten und fest eingebauten Einrichtung;
 - den Fahrzeugaufbau bei zugelassenen bzw. zulassungspflichtigen Fahrzeugen; für Anhänger- Arbeitsmaschinen und Mittelbauwagen gilt diese Einschränkung nicht.
 - Chassis/Unterwagen.

3. Schäden an Schläuchen, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel sind nur versichert, wenn sie infolge eines nach dieser Klausel ersatzpflichtigen Schaden beschädigt oder zerstört werden.
Nicht versichert sind:
 - Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen;
 - Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;
 - Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.
4. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden
 - durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
 - durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet der Versicherer bedingungsgemäß Entschädigung;
 - für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
5. Für den Umfang der Entschädigung gelten die übrigen Vertragsbestimmungen, insbesondere die AVB Schausteller 2009, entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.
Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung und sonstigen Teilen die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.
6. Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Entschädigung weder von sonstigen ersatzpflichtigen Dritten, noch aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
7. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer diese Vertragserweiterung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
8. Im Übrigen finden die sonstigen Bestimmungen des Vertrages Anwendung.

Klausel – Schadenfreiheitsrabatt für die Schausteller-versicherung

In der Komfort Versicherung wird ein Schadenfreiheitsrabatt (SFR) angerechnet, wenn der Vertrag innerhalb eines Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden hat, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den der Versicherer eine Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellungen gebildet hat.

Rabattstaffel:

SF-Klasse 1 nach einem schadenfreien Versicherungsjahr
= 10 % Rabatt

SF-Klasse 2 nach zwei schadenfreien Versicherungsjahren
= 15 % Rabatt

SF-Klasse 3 nach drei schadenfreien Versicherungsjahren
= 20 % Rabatt

Rückstufung im Schadenfall:

Bei Entschädigungsleistungen oder der Bildung von Rückstellungen erfolgt ab der nächsten Hauptfälligkeit eine Rückstufung je Schadenfall um zwei Rabattklassen

von Klasse 3 auf Klasse 1

von Klasse 2 auf Klasse 0

von Klasse 1 auf Klasse 0

Rabattretter:

Tritt, nachdem der Vertrag bei der Dialog mindestens vier Jahre schadenfrei bestanden hat, ein Versicherungsfall ein, so führt dieser nicht zu einer Rückstufung.

Diese SFR-Vereinbarung gilt nicht für die Schaustellerversicherung – Basisschutz und nicht, soweit dadurch die Mindestprämie unterschritten werden würde.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zur Vermeidung einer Rückstufung Schäden selbst zu tragen, wobei eine Rückzahlung innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 3 Monaten nach endgültiger Schadenregulierung, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, erfolgen muss.

Die Rabatteinstufung erfolgt auch für die jeweils nachgewiesene schadenfreie Vorversicherung.

Der Anspruch auf den Schadenfreiheitsrabatt ist an den Versicherungsnehmer gebunden und nicht auf fremde Personen übertragbar.

Der Rabatt entfällt, wenn der Versicherungsschutz länger als 12 Monate unterbrochen war.

Versicherungsumfang – Basisschutz (soweit beantragt)

In Abänderung der Ziffer 3. der AVB Schausteller 2009 besteht Versicherungsschutz nur für die Gefahren

- Unfall des Fahrzeugs
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Leitungswasser
- Anfahren des Schaustellergeschäftes in ruhendem oder aufgebautem Zustand oder der abgestellten Fahrzeuge durch betriebsfremde Fahrzeuge
- Diebstahl des ganzen Schaustellergeschäftes/Fahrzeugs
- Elementarereignisse
- Sturm (soweit beantragt)
- Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch (soweit beantragt).

